



# Gemeinde Therwil

## Parkierungsreglement

vom 2. April 2009

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, folgendes Parkierungsreglement:

### Allgemeines

#### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Parkierungsflächen auf Gemeindestrassen (Allmend) und auf – ihrer Bestimmung gemäss – der Öffentlichkeit zugänglichen Privatparkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Therwil.

Das nächtliche Dauerparkieren untersteht diesem Reglement nicht.

#### § 2

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung des Parkplatzangebotes und soll allen Verkehrsteilnehmenden einen gleichmässigen Zugang zum öffentlichen Parkplatzangebot ermöglichen.

### Parkplatzbewirtschaftung

#### § 3

Parkdauer

Um Dauerbelegungen zu steuern, kann der Gemeinderat die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränken. Blaue Zonen oder gebührenpflichtige Parkplätze werden entsprechend signalisiert.

Zeitraumen für Blaue Zone oder gebührenpflichtige Parkplätze:

- Werktagen (Montag bis Samstag): 08:00 bis 19:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen, sofern keine spezielle Regelung mittels Zusatz angezeigt wird.

Parkdauer und Zeitraumen werden auf die jeweiligen Nutzungsansprüche abgestimmt und örtlich signalisiert.

#### § 4

Gebühren

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellen. Die Gebühr beträgt maximal CHF 3.00 pro Stunde.

Wer ein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, hat die entsprechende Gebühr bei Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Für Anwohner/innen wird gratis eine Parkkarte für das Parkieren während der Parkzeiten der Blauen Zone in ihrer Wohnstrasse abgegeben.

In Therwil Arbeitende können eine gleiche Parkkarte für die Blaue Zone erwerben. Der Gemeinderat legt die Monatsgebühr fest. Diese beträgt maximal CHF 120.

Auf die Zuteilung eines Parkplatzes auf öffentlichem Areal besteht kein Anspruch.

Der Gemeinderat kann Gewerbeparkkarten anderer Städte und Gemeinden, beziehungsweise eine überregionale Gewerbeparkkarte für gültig erklären. Die Gebühr einer solchen Gewerbeparkkarte soll maximal CHF 120 pro Monat betragen.

## **§ 5**

Zweckbindung

Die Gebühren sind zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Verkehrsanlagen und von öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden. Die Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Parkieranlagen im Ortszentrum ist ebenfalls möglich.

## **Vollzug**

### **§ 6**

Zuständigkeit

Der Gemeinderat regelt die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung und die Höhe der Parkierungsgebühren.

Der Vollzug des Parkierungsreglements obliegt der Gemeindepolizei.

### **§ 7**

Strafen

Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse nach Bundesrecht belegt.

Die eidgenössischen Strafbestimmungen über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

### **§ 8**

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

### **§ 10**

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. April 2009 beschlossen.

**Im Namen der Einwohnergemeinde**

Der Gemeindepräsident

Dr. Heiner Scharrer

Der Gemeindeverwalter

Theo Kim

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 26. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sabine Pegoraro

Regierungsrätin